

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2004/199
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	25.11.2004
Friedhofsgebührensatzung		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Thomas Nießing	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	07.12.2004	Hauptausschuss
	15.12.2004	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Seit über sieben Jahren wurden die Friedhofsgebühren der Stadt Borken nicht verändert. Inzwischen entsprechen sie nicht mehr den finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Am 21. April 2004 ist der nunmehr vierte Kommunalfriedhof Borkens seiner Bestimmung übergeben worden. Es war von Anfang an klar, dass diese Maßnahme nicht nur eine einmalige finanzielle Kraftanstrengung für den städtischen Haushalt, sondern auch dauerhafte Kostenbelastungen mit sich bringt. Zwar haben wir die zunächst vorgesehenen Baukosten an verschiedenen Stellen um in der Summe etwa 1 Mio. € (39 %) gekürzt. Aber die Stadt Borken hat in die neue Friedhofsanlage immer noch über 1,5 Mio. € investiert (Außenanlagen 1 Mio. €, Gebäude 0,5 Mio. €; einschl. Nebenkosten). Es kommt erschwerend hinzu, dass die Einnahmen der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe der Stadt Borken“ bis dato schon nicht kostendeckend waren.

Die friedhofsrechtlichen Bestimmungen wurden mit einem neuen Gesetz erweitert, dem Bestattungsgesetz. Das Ministerium, die kommunalen Spitzenverbände, die kommunalen und konfessionellen Friedhofsträger, die Bestattungsfachverbände sowie die Fachliteratur haben in den letzten Monaten erste Interpretationsvorschläge für die zusätzlichen Richtlinien unterbreitet. Dem Gesetz wurde auch noch ein Erlass „Hinweise zur Auslegung und Durchführung“ beiseitegestellt. Momentan ist aber nichts Neues mehr zu erwarten. Jetzt fehlt noch die ortsrechtliche Umsetzung. Das gilt neben der Friedhofssatzung auch für die Gebührensatzung. Denn das Gesetz schafft erstmals eine sondergesetzliche Ermächtigungsgrundlage, schreibt eine einheitliche Ruhezeit für Erdbestattungen und Aschebeisetzungen vor und führt die Ascheverstreung ein.

2. Kosten:

Die Kalkulation von Friedhofsgebühren unterscheidet sich von anderen Gebührenkalkulationen nicht nur im Ziel, sondern auch im Verfahren. So ist beispielsweise bei der Kostenermittlung nicht der Haushaltsplan, sondern ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum maßgebend.

a) Unterhaltung Leichenhallen (75000.50000):

Da die Kosten stark schwankend sind, wurde der Gebührenbedarf auf einen Durchschnittswert von 12.000 € festgesetzt. Darin sind basierend auf mehrjährigen Erfahrungswerten ein Grundbedarf und ein Anteil für Sondermaßnahmen enthalten. Wir haben mittlerweile auch 4 Friedhofshallen mit Nebenanlagen zu unterhalten. Und das zunehmende Alter der Gebäude führt zwangsläufig auch zu größeren baulichen Maßnahmen (Beton-, Dach-, Fassadensanierungen, Außenanstrich etc.).

b) Unterhaltung Friedhöfe (75000.51000):

Der Betrag in Höhe von 29.000 € enthält verschiedenste Materialkosten. Hinzu kommen die Fremdkosten für die Entwicklungspflege des Waldfriedhofes, die Mitte 2006 auslaufen wird. Wir rechnen damit, dass diese Kosten sich nach Beendigung dieser Nachsorgephase erheblich erhöhen werden. Diese Mehrkosten bleiben hier noch unberücksichtigt.

c) Bewirtschaftungskosten (75000.54000):

Diese Position umfasst Ausgaben für Strom, Heizung, Wasser, Gebäudereinigung, Glasreinigung, Abfallentsorgung, Telefon, Schädlingsbekämpfung, Schornsteinfegergebühren etc.. Für den Waldfriedhof wurden diese Kosten vorsichtig geschätzt.

d) Steuern, Abgaben, Versicherungen (75000.54100):

Für die Friedhöfe existieren Gebäudeversicherungen, Inventarversicherungen, eine Glasversicherung und es sind kommunale Abgaben zu entrichten.

e) Verwaltungskostenerstattungen (75000.67950):

Das Friedhofsbudget ist aus der Sammelnachweisbewirtschaftung ausgenommen. Die Personalkosten der Verwaltung (Baubetriebshof siehe unter 75000.67960) werden vollständig und ausschließlich über Verwaltungskostenerstattungen abgerechnet. Es handelt sich in erster Linie um die Kosten der Friedhofsverwaltung im Standesamt. Hinzu kommen aber auch Kosten für die Buchungsstelle, Zentrale Verwaltung, Stadtkasse, Kostenrechnung, Tiefbauabteilung und Gebäudewirtschaft. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des KGST-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

f) Leistungen des Baubetriebshofes (75000.67960):

Vor zehn Jahren haben wir für die damaligen Organisationseinheiten Bauhof und Gärtnerei (heute Fachbereich Baubetriebshof) die Kostenrechnung eingeführt. Zentraler Bestandteil ist ein umfangreicher Kontenrahmenplan. In einem Personalaufschreibungsverfahren geben die Bauhofmitarbeiter seither täglich mit Hilfe von Schlüsselnummern (Konten) an, an welchem Ort welche Tätigkeit mit welchen Einsatzmitteln zu welcher Zeit ausgeführt wurde. Mit Hilfe dieser Daten werden für den Baubetriebshof jährlich ein Haushaltsplan und eine Jahresrechnung erstellt. Im städtischen Haushalt sind davon nur die Sammelpositionen erkennbar, die in den einzelnen Budgets als „Leistungen des Baubetriebshofes“ erscheinen.

Auf diese Weise werden auch die Leistungen für unsere vier Friedhöfe erfasst. Dazu gehören z.B.:

- Sarg- und Urnenbeisetzungen unterschiedlichster Art
- Hilfestellung (Hinterbliebene, Steinmetze, Besucher)
- Umbettungen, Ausbettungen, Einbettungen
- Grabpflege
- Standfestigkeitsüberprüfungen
- Arbeiten für Identifizierungen und Obduktionen
- Pflege von Intensivpflegeflächen, Rasenflächen, Bodendeckern, Sträuchern, Hecken, Einzelbäumen
- Aufstellung und Unterhaltung von Papierkörben, Bänken, Zäunen, Brunnen und sonstigen Ausstattungen
- Unterhaltung befestigter Flächen
- Gebäudeunterhaltung
- Abfallbeseitigung
- Straßenreinigung, Winterdienst
- Beseitigung von Vandalismusschäden
- Einebnung abgelaufener Gräber

Der Gebührenbedarf wurde auf 255.117,56 € festgesetzt. Darin sind alle Personal-, Fahrzeug-, Maschinen-, Geräte- und Materialkosten enthalten: Der Zeitaufwand für die Bestattungsarbeiten wurde mit dem Durchschnitt drei aufeinanderfolgender Jahresrechnungen angenommen. Für die durch den Waldfriedhof verursachten Fahrt- und Rüstzeiten erfolgte kein Aufschlag. Der Zeitaufwand für die Unterhaltung der Außenanlagen basiert ebenfalls auf dem genannten Dreijahresmittel. Hinzuzurechnen waren für den Waldfriedhof jedoch die Arbeiten, die nicht Bestandteil der Entwicklungspflege (siehe 75000.51000) sind. Das sind in erster Linie die Unterhaltung der befestigten Flächen (Laubbeseitigung, Krautbekämpfung, Unratbeseitigung, Winterdienst), in geringerem Umfang die Pflege des Baumaltbestandes und das Mähen des Rasenpflasters. Der Personalstundenverrechnungssatz beruht auf dem Planwert 2004 zuzüglich eines geringen Aufschlages.

Die hier und unter der Haushaltsstelle 75000.51000 veranschlagten Beträge werden nach unserer Einschätzung nicht ausreichen, den Unterhaltungsaufwand des Waldfriedhofes ab Mitte 2006 abzudecken. Wir profitieren in dieser Kalkulation noch von den günstigen Preisverhältnissen einer Generalausreibung. Von entsprechenden Aufschlägen wurde hier aber abgesehen.

g) Abschreibungen (75000.68000):

Der Anlagenachweis berücksichtigt alle bis zum Jahresende 2004 noch zu erwartenden Investitionskosten einschließlich entstehender Haushaltsreste. Zwar liegt die Schlussabrechnung für die Außengestaltung des Waldfriedhofes noch nicht vor. Aber die Kosten wurden in enger Abstimmung mit dem beratenden Landschaftsarchitekten hinreichend genau bestimmt und bis auf die Ebene des Leistungsverzeichnisses heruntergebrochen (240 Positionen). Auf diese Weise konnten sachgerechte Abschreibungssätze ermittelt werden. Die Abschreibung erfolgt auf der Basis der Anschaffungswerte und schöpft damit das rechtlich Mögliche zugunsten des Gebührenzahlers nicht aus.

h) Verzinsung des Anlagekapitals (75000.68500):

Der kalkulatorischen Verzinsung liegen ebenfalls die Anschaffungswerte zugrunde. Der Zinssatz beträgt 5,82 %. Es ist der für die Haushaltsplanung 2004 gültige Durchschnittszins laufender städtischer Darlehen und der im Vergleich zu

den entsprechenden Werten der vergangenen 7 Jahre (Planungs- und Bauphase Waldfriedhof) niedrigste Zins. Der Bedarf liegt um ca. 35.000 € unter dem Ansatz des Haushaltsplanes 2004, weil wir mit einem Teil der Anlagegüter von der Restkapital- zur Durchschnittsverzinsung wechseln. Für andere gebührenfinanzierte kommunale Einrichtungen hat die Verwaltungsrechtsprechung die Durchschnittsverzinsung zwar als unzulässig qualifiziert; wir meinen aber, dass dies im Friedhofsbereich bei den für die Nutzungs- und Ruherechte relevanten Kostenbestandteilen das einzig sachgerechte Verfahren ist. Für den Gebührenzahler ist es jedenfalls die günstigere Variante.

i) **Periodenfremder Aufwand:**

Die Friedhöfe der Stadt Borken bieten heute eine breite Vielfalt von Bestattungsformen. Dazu gehören auch verschiedenste Grabarten, deren Pflege die Stadt Borken übernimmt. Zwar entstehen diese Kosten erst in künftigen Jahren; da aber die Friedhofsgebühren anlässlich der Bestattung erhoben werden, müssen diese Aufwendungen bei der Ermittlung des Gebührenbedarfes berücksichtigt werden.

3. Erträge:

a) **Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Grabmalen (75000.11300):**

Die Gebühr soll wegen ihrer marginalen Bedeutung und aus Gründen der Entbürokratisierung entfallen.

b) **Anteil des UA 580 für das öffentliche Interesse (75000.16900):**

Im Allgemeinen wird Friedhöfen über die Aufgabe der würdigen Totenruhe und des Totengedenkens hinaus auch soziale und ökologische Bedeutung beigemessen. Dazu zählt man etwa Funktionen wie die Möglichkeit der „Stillen Erholung“, den Begegnungsraum für ältere Mitbürger, die Verbesserung von Kleinklima und Lufthygiene sowie den besonderen Lebensraum für Fauna und Flora. Zumindest sind diese Aspekte nicht an jedem Friedhof gleich stark ausgeprägt; ein Friedhof im Stadtkern wird in diesen Nebenfunktionen sicherlich bedeutsamer sein als einer in der Stadtperipherie. Aber an eine Reduzierung des öffentlichen Anteils ist nicht zu denken.

Schon bei Beibehaltung der vom Rat der Stadt Borken auf 30 % festgesetzten öffentlichen Quote ergäben sich für die zwei häufigsten Bestattungsformen folgende Gesamtgebühren (jeweils einstellige Erwachsenenargbestattung):

<u>Art</u>	<u>alt</u>	<u>neu</u>	<u>Steigerung</u>
Wahlgrab	1.293,30 €	2.085,00 €	61 %
Reihengrab	807,50 €	1.860,00 €	130 %

Diese Zahlen können natürlich niemanden, der im Thema steht, überraschen oder gar erschrecken. Denn wir haben frühzeitig sehr viel schlimmeres angekündigt für den Fall der ursprünglichen Waldfriedhofsplanung. Nun dürfte unsere Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit aber auf kein besonders ausgeprägtes Verständnis stoßen. Wir haben uns im Interesse der Zumutbarkeit und des örtlichen Friedens daher zu Folgendem entschließen müssen:

- Die Stadt Borken erhöht den originären öffentlichen Anteil für alle vier Friedhöfe von bisher 30 % auf 56 %. Dies bedeutet im Ergebnis eine gewaltige Subventionierung der Ruhe- und Nutzungsrechte. Diese städtische Beteiligung steigt damit von ca. 54.900 € in der Jahresrechnung 2003 um ca. 191 % auf knapp 160.000 €.

- Zusätzlich übernimmt die Stadt mangels Durchsetzbarkeit Unterdeckungen für die Aussegnungs- und Sezierräume in Höhe von ca. 55.800 €
- Darüber hinaus trägt die Stadt die Kosten für alle Gemeinbedarfsräume (Trägerräume, Mannschaftsräume, Geräteräume/-schuppen, öffentliche WC's, Nebenflure etc.) in Höhe von ca. 41.600 €
- Überdies gehen zu Lasten der Stadt die vorsorglich berücksichtigten Kosten für zwei Großgeräte am Waldfriedhof (Bagger, Radlader) mit ca. 13.800 €
Damit springt der allgemeine Steuerzahler mit jährlich ca. 270.800 € bei der Finanzierung des Gebührenhaushaltes ein. In 2003 waren es „nur“ 106.600 €.

c) Zuweisungen vom Bund (75000.17000):

Seit dem Jahr 1999 erhalten wir auf Antrag vom Bundesverwaltungsamt eine jährliche Ruherechtsentschädigung für Kriegsgräber in Höhe von ca. 2.900 €. Sie wird als Ersatz für die entgangene Möglichkeit einer regulären Friedhofsnutzung gezahlt.

4. Gebührensätze:

Die nach Abzug der Erträge verbleibenden Kosten werden den verschiedenen Leistungsbereichen direkt oder mittels sachgerechter Verteilerschlüssel zugeordnet. Eine Erläuterung der einzelnen Verfahrensschritte führte an dieser Stelle zu weit. Das Ergebnis ist der Anlage 1 „Friedhofsgebührenbedarfsberechnung“ zu entnehmen.

Die Verteilung der für die einzelnen Leistungsbereiche ermittelten Kosten auf den einzelnen Fall erfolgt mit Hilfe eines Äquivalenzziffernverfahrens. Dabei werden für jeden nach der Friedhofssatzung denkbaren Fall differenziert nach Leistungsbereichen Kennwerte ermittelt. Diese werden mit den Fallzahlen gewichtet. Das entstehende Ziffernsystem ermöglicht dann eine leistungsgerechte Kostenzuordnung. Die Äquivalenzziffern sind unterschiedlichen Ursprungs. Für die Ruhe- bzw. Nutzungsrechte werden laufzeitgewichtete Grabflächen herangezogen. Bei den Pflegeanteilen sind es laufzeitgewichtete Pflegestunden. Und die Bestattungskosten werden nach Einsatzstunden verteilt. Der Festlegung der Äquivalenzziffern ging eine örtliche Ermittlung voraus. Zur Ermittlung der Fallzahlen wurden die Friedhofsstatistiken der Jahre 2001 bis 2003 ausgewertet; sofern mathematisch möglich wurde das jeweilige Jahresmittel zugrundegelegt. Die Ermittlung der einzelnen Gebührensätze ist in der Anlage 2 „Friedhofsgebührenkalkulation“ dargestellt.

Die Gebühr für den Aussegnungsraum nimmt eine Sonderstellung ein, da eine kostendeckende Gebühr nicht marktfähig ist. Schon in den vergangenen Jahren kam es in einigen Fällen zur Nutzungsverweigerung. Wir schlagen daher vor, diesen Gebührensatz nicht stärker anzuheben als den für die Leichenkammer (ca. 33 %).

Zwar fordern die „Hygienerichtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen“ des Ministeriums nach wie vor für größere Friedhöfe einen Obduktionsraum. Tatsächlich aber werden derartige Untersuchungen in der Regel in der Gerichtsmedizin durchgeführt. In Borken jedenfalls ist der Raum ausweislich der Statistik in den letzten Jahren nicht genutzt worden. Das führt zu etwas eigentümlichen Rechenergebnissen. Aus redaktionellen Gründen schlagen wir daher vor, die Gebühr für die Leichenschau auf 500 € und für die Obduktion auf 1.000 € festzusetzen.

Für die mit 63% häufigste Bestattungsform „Wahlerwachseneneinzelsarggrab“ erhöht sich die Gesamtgebühr um ca. 20 % wie folgt:

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Leichenkammer	127,80 €	170,00 €
Aussegnungsraum	153,30 €	200,00 €
Bestattung	368,10 €	640,00 €
Nutzungsrecht	613,50 €	545,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>30,60 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe	1.293,30 €	1.555,00 €

Die mit ca. 13 % zweithäufigste Begräbnisart „Reihenerwachsenennormalsarggrab“ verteuert sich um ca. 73 %:

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Leichenkammer	127,80 €	170,00 €
Aussegnungsraum	153,30 €	200,00 €
Bestattung	235,10 €	605,00 €
Nutzungsrecht	260,70 €	425,00 €
<u>Grabmalgenehmigung</u>	<u>30,60 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe	807,50 €	1.400,00 €

Bei Gebührendiskussionen haben sich interkommunale Vergleiche inzwischen als fast schon obligatorisch etabliert. Dem wollen wir uns nicht entziehen und haben für einige größere Städte Folgendes ermittelt:

<u>Stadt</u>	<u>Wahlerwachsenen- einzelsarggrab</u>	<u>Reihenerwachsenen- normalsarggrab</u>	<u>Erläuterungen</u>
Ahaus	1.345 ,00 €	1.000,00 €	Anhebung zum 1.1.2005
Bocholt	1.133,00 € - 3.659,00 €	987,00 €	mit Trägern
Coesfeld	1.380,00 €	1.380,00 €	beide 30 Jahre Ruhe
Gronau	entfällt	entfällt	ohne Kommunalfriedhof
Münster	2.711,00 € - 4.991,00 €	1.711,00 €	Träger, beide 30 Jahre Ruhe
Rhede	1.371,15 € - 1.805,39 €	1.237,94 €	

Viele Gebührenvergleiche leiden unter schwerer Halbherzigkeit. Es sind bloß Zahlenabgleiche. Dabei sind die Zahlen nur ein mehr oder weniger scharfes Abbild realer Umstände. Und diese Umstände sind es, die es zu vergleichen gilt.

Die Stadt Gronau hat gar keine kommunalen Friedhöfe und die Stadt Coesfeld betreibt nur in einem Ortsteil einen Kleinstfriedhof. In diesen Städten kommt den konfessionellen Friedhofsträgern eine erheblich stärkere Bedeutung zu als in Borken. Von den übrigen Städten hat die Stadt Borken dann aber auch noch die mit Abstand höchste Friedhofsdichte. Das Vorhalten überdurchschnittlich vieler Friedhöfe und Friedhofshallen treibt die Kosten in die Höhe, die Sachkosten und wegen erhöhter Fahrt- und Rüstzeiten auch die Personalkosten. Auf einen kommunalen Friedhof kommen in Borken rein rechnerisch nur 58 Bestattungen. In Ahaus sind es 95, in Rhede 130, in Münster 176 und in Bocholt 200. Die Stadt Bocholt hat überdies noch Kostenvorteile durch die Vorgabe fester Bestattungszeiten.

Natürlich spielt auch die Friedhofsarchitektur eine entscheidende Rolle. Der durchschnittliche Gemeinbedarfsflächenanteil, der einer unmittelbaren Grabnutzung entzogen ist, hat sich durch den außergewöhnlichen Waldfriedhof von etwa 21 % auf 36% erhöht.

5. Ausblick:

Die Bestattungskultur ist nicht nur durch geographische Unterschiede regionaler und internationaler Art geprägt, sondern unterliegt auch einem historischen Wandel. Die Aufgabe eines Friedhofsträgers besteht darin, diesen Prozess steuernd zu begleiten. Er bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld, welches entsteht durch das Aufeinandertreffen individueller Vorstellungen über eine angemessene Totenruhe und gemeinschaftlicher Regeln über Pietät, Ästhetik und Zweckmäßigkeit.

Es gibt Überlegungen, am Waldfriedhof eine Urnenmauer zu errichten. Die vorübergehende, übererdige Ascheverwahrung ließe sich nach Feststellungen des Fachbereiches 65 bei Berücksichtigung der gestalterischen Konzeption des Waldfriedhofes mit einem (aus Optimierungsgründen 72-fach, beidseitig bestückbaren) Anbau an vorhandene Bausubstanz zwar machen. Wir geben aber zu bedenken, dass dies weitere Kosten in einer Größenordnung von mindestens 36.000 € verursachte. Allein die Nutzungsgebühr belief sich auf ca. 780,00 € und wäre damit noch höher als Bestattungs- und Nutzungsgebühr zusammen für ein Urnenreihenrasengrab (640,00 €). Die Bewirtschaftung eines derart speziellen Zusatzangebotes hätte seine eigenen Regeln. Ein kostendeckender Betrieb wäre nur bei rechnerisch 2,88 Beisetzungen pro Jahr möglich. Bei weniger Fällen hätten wir es mit Fehlbeträgen zu tun; bei größerer Nachfrage müsste mangels freier Kammern noch vor Auslaufen der ersten Ruhefrist angebaut werden. Schon heute werden bereits 5, darunter auch pflegefreie Aschebestattungsformen angeboten und der Waldfriedhof verfügt über ein ausreichendes Flächenangebot.

Rechtsgrundlagen:

- Bestattungsgesetz NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Friedhofssatzung der Stadt Borken

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228),

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127)

der Friedhofssatzung der Stadt Borken

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Die Stadt Borken erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Friedhofseinrichtungen und für sonstige Leistungen im Bereich des Friedhofswesens Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die gebührenpflichtige Handlungen beantragen, die Einrichtungen der Friedhöfe benutzen, Leistungen in Anspruch nehmen, ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen bestattungspflichtig sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, mit der Ausführung der Leistung oder mit der Benutzung.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 26. Juni 1997 außer Kraft.

Gebührentabelle

-Anlage der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken-

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
	<u>Bestattungs-, Beisetzungs- und Verstreuungsgebühren</u>	
1.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	365,00 €
2.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	605,00 €
3.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	365,00 €
4.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	605,00 €
5.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	385,00 €
6.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	625,00 €
7.	Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, Sarg-/Erdbestattung	365,00 €
8.	Urnenreihengrabbeisetzung	205,00 €
9.	Anonyme Urnenreihengrabbeisetzung	205,00 €
10.	Rasenuarnenreihengrabbeisetzung	225,00 €
11.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	385,00 €
12.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	640,00 €
13.	Urnenwahlgrabbeisetzung	205,00 €
14.	Ascheverstreung	180,00 €

<u>Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren</u>	
15. Umbettung bei Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	485,00 €
16. Umbettung bei Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	915,00 €
17. Urnenumbettung	225,00 €
18. Ausgrabung bei Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	345,00 €
19. Ausgrabung bei Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	565,00 €
20. Urnenausgrabung	190,00 €
<u>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Grabstellenrechten</u>	
21. Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung	425,00 €
22. Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung	1.065,00 €
23. Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung	1.225,00 €
24. Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, Sarg-/Erdbestattung	105,00 €
25. Urnenreihengrab	105,00 €
26. Anonymes Urnenreihengrab	250,00 €
27. Rasenurnenreihengrab	415,00 €
28. Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung	545,00 €
29. Urnenwahlgrab	125,00 €
30. Aschestreufeldnutzung	250,00 €
31. Verlängerung eines Wahlgrabstellenrechtes je Jahr	1/30 der Gebühr zu Nr. 28, 29
<u>Benutzungsgebühren für sonstige Friedhofseinrichtungen</u>	
32. Benutzung der Leichenkammer	170,00 €
33. Benutzung des Aussegnungsraumes	200,00 €
34. Benutzung des Sezierraumes für Leichenschau	500,00 €
35. Benutzung des Sezierraumes für Obduktion	1.000,00 €

Anlagen:

Anlage 01 - Friedhofsgebührenbedarfsberechnung

Anlage 02 - Friedhofsgebührenkalkulation - Seite 1

Anlage 02 - Friedhofsgebührenkalkulation - Seite 2